



Pensionskasse der Gemeinde Emmen

6020 Emmenbrücke

Pensionskassenreglement

Leistungs- und Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name und Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
II. ORGANISATION	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Verwaltungskommission	2
§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement.....	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 Versicherte.....	3
§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung.....	3
§ 8 Arbeitnehmer	3
§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber.....	3
IV. FINANZIERUNG	4
§ 10 Grundsatz	4
§ 11 Gemeindegarantie	4
§ 12 Anschluss und Austritt	5
§ 13 Versicherte Besoldung	5
§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst	5
§ 15 Beiträge	6
§ 16 Dauer der Beitragspflicht	6
§ 17 Teuerungsausgleich *	7
§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber.....	7
§ 19 Sanierungsbeiträge	7
§ 20 Kosten der Verwaltung	7
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen	8
§ 22 Revision	8
§ 23 Inkrafttreten.....	8

Pensionskassenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen *Pensionskasse der Gemeinde Emmen* besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Gemeinde Emmen.

² Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

³ Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 2 Geltungsbereich

Das *Pensionskassenreglement* des Einwohnerrats regelt die Grundzüge der Organisation, die Mitgliedschaft und die Finanzierung einschliesslich allfälliger Sanierungsmassnahmen. Die weiteren kassenrechtlichen Regelungen werden von der Verwaltungskommission erlassen.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Verwaltungskommission;
- c. die Geschäftsführung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Reglements.

² Die Verwaltungskommission besteht aus 10 Mitgliedern die wie folgt gewählt werden:

- a. Fünf Vertreter der Arbeitnehmer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt; sie müssen bei der Kasse aktiv versichert sein.
- b. Fünf Vertreter der Arbeitgeber werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Verwaltungskommissionsmitglieder werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Bestimmungen über die Dauer der Legislaturperiode und die Altersgrenze für Angestellte der Gemeinde Emmen werden auf die Verwaltungskommissionsmitglieder angewendet.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten Personen vertritt.

§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement

¹ Die Verwaltungskommission legt die Leistungen und die weitere Organisation der Kasse in einem *Leistungs- und Organisationsreglement* fest.

² Sie regelt insbesondere die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen, den Rückgriff, die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Organe sowie die Wahlvoraussetzungen und Wahlverfahren.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Versicherte

¹ Versichert sind:

- a. Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. ehemalige Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² Die Verwaltungskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen im Leistungs- und Organisationsreglement.

§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Der Arbeitgeber kann bestimmte Personengruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.*

§ 8 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.

§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, welche im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

IV. FINANZIERUNG

§ 10 Grundsatz

¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen und soll sicherstellen, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann.

² Die Ausgangsdeckungsgrade werden von der Verwaltungskommission, ausgehend von der Jahresbilanz 2011 und in Übereinstimmung mit dem Einwohnerrat, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Experten für berufliche Vorsorge und der versicherungsmathematischen Grundsätze folgendermassen festgelegt:

- a. Der *Globale Ausgangsdeckungsgrad* beträgt 82.8%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den gesamten Verpflichtungen der Kasse.
- b. Der *Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten* beträgt 64.3%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem übriggebliebenen Vermögen und den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten vollständig gedeckt worden sind.

³ Eine *Unterdeckung* liegt vor, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

⁴ *Freie Mittel* liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.

⁵ Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Solange die Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, werden von den Arbeitgebern Zusatzleistungen (§ 18) erhoben. Nötigenfalls kann die Verwaltungskommission weitere Massnahmen beschliessen, insbesondere können die Verzinsung der Altersguthaben und die Leistungen angepasst werden.

⁶ Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 5 als ungenügend erweisen und die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten werden, hat die Verwaltungskommission angemessene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (§19).

§ 11 Gemeindeggarantie

¹ Die Gemeinde Emmen übernimmt bis zum Übertritt ins System der Vollkapitalisierung die Garantie, dass die angeschlossenen Arbeitgeber alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllen und die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade gemäss § 10 Abs. 2 nicht voll finanziert sind. Diese Garantie umfasst auch die Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen (Art. 72c BVG).

² Die Gemeindeggarantie entfällt, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kasse erstmalig einen globalen Deckungsgrad von 113% erreicht.

§ 12 Anschluss und Austritt

¹ Die Aufnahme sowie der Austritt eines Arbeitgebers haben für den bestehenden, beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.

² Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser die Verwaltungskommission beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Für den austretenden Bestand hat der Arbeitgeber der Kasse einen Ausgleich zu leisten, der so zu bemessen ist, dass weder der globale Deckungsgrad noch der Deckungsgrad der aktiven Versicherten sinkt. Die Modalitäten werden von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

³ Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

§ 13 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss § 14, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

² Wird der bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100% ergänzt.

§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und limitiert durch die Obergrenze gemäss Art. 79c BVG. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt, so wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne dieses Reglements verdient wurde, kann nicht versichert werden.

§ 15 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten für die Altersleistungen und die Risikoleistungen nach dem reglementarischen Finanzierungsplan folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: *

Massgebendes		Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber		
Alter	Alter	Risiko	Total	Total			
bis 24	-	1.50%	1.50%	1.50%			
25 – 29	5.35%	1.50%	6.85%	7.05%*			
30 – 31	6.40%	1.50%	7.90%	8.10%*			
32 – 41	7.45%	1.50%	8.95%	9.15%*			
42 – 60	7.75%	1.50%	9.25%	16.40%*			
61 – 62	7.75%	1.50%	9.25%	16.40%*			
63 – 65	5.35%	1.50%	6.85%	7.05%*			

² Nach Vollendung des 65. Lebensjahres leisten Versicherte einen Beitrag von 5.35% und Arbeitgeber einen Beitrag von 5.55% der versicherten Besoldung. *

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab. *

⁴ Hat ein Versicherter mehrere Arbeitgeber im Sinn von § 9, bezahlen diese die Teilbeträge aufgrund der auf sie entfallenden versicherten Besoldung. *

⁵ Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind von den gesamten Beiträgen des Arbeitgebers insgesamt 1.5% der versicherten Besoldung zur Deckung der eigentlichen Risikokosten zu verwenden. Stellt sich heraus, dass die Beiträge die Kosten der Versicherung nicht decken, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge um insgesamt maximal 2 Prozentpunkte erhöhen. Ein solcher Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber. *

§ 16 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten;
- für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten.

² Die Beitragspflicht endet:

- wenn die Versicherung endet;
- wenn der Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- wenn der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat; *
- für die Risikoleistungen, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat. *

§ 17 Teuerungsausgleich *

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung angepasst.*

² Im Übrigen passt die Pensionskasse die Renten entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung an. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.*

³ Die Arbeitgeber können bei der Verwaltungskommission zusätzlich gemeinsam die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs beantragen, sofern sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Sie haben der Kasse zu Jahresbeginn die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs für ihr ehemaliges Personal zu erstatten.*

⁴ Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, ist eine Teuerungsanpassung auf Kosten der Pensionskasse gemäss Abs. 2 ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Teuerungsausgleich aus Mitteln der Arbeitgeber gemäss Abs. 3.*

⁵ Die Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen richtet sich nach § 21.*

§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber

Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, verzinsen die Arbeitgeber der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum gesamtschweizerischen, hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich 1%. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Arbeitgeber tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.

§ 19 Sanierungsbeiträge

¹ Wenn einer der Ausgangsdeckungsgrad gemäss § 10 Abs. 2 unterschritten wird und andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Verwaltungskommission von Versicherten, Arbeitgebern und Rentnern einen Sanierungsbeitrag erheben. Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz (Swiss GAAP FER26) per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beträgt maximal 5% des versicherten Lohnes der durch die Arbeitgeber bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

³ Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird nur auf den Anteil der Teuerungszulage der laufenden Rente erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung des Sanierungsbeitrags von der Pensionskasse gewährt wurde. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

§ 20 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Verwaltungskommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

³ Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Versicherten oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen

¹ Die Arbeitgeber bezahlen der Kasse für ihr ehemaliges Personal die nach den aktuellen, versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs per 01.01.2014. Die Kasse kann mit den Arbeitgebern eine Ratenzahlung vereinbaren.

² Wird eine Ratenzahlung gemäss Absatz 1 vereinbart, so hat der Arbeitgeber die Restschuld jährlich mit 5% zu verzinsen.

§ 22 Revision

Jede Änderung des *Pensionskassenreglements* muss vom Einwohnerrat genehmigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 01. Januar 1990.

² Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat der Gemeinde Emmen an der Sitzung vom 18. November 2014 genehmigt.

Emmenbrücke, 18. November 2014

Für den Einwohnerrat

Ruth Heimo-Diem

Ratspräsidentin

Patrick Vogel

Ratsschreiber

Ausgabe 1. Januar 2020 in Kraft ab:

Beschlossen vom Einwohnerrat:

1. Januar 2020

19. November 2019

Änderungstabelle

Paragraph	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.11.2014	01.01.2014	Erstfassung
7	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
15 Abs. 3	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 4	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
15 Abs. 5	19.11.2019	01.01.2020	geändert
16 Abs. 2 lit. c	19.11.2019	01.01.2020	geändert
16 Abs. 2 lit. d	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
17 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
17 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 3	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 4	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 5	19.11.2019	01.01.2020	geändert

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 1 Geltungsbereich.....	13
§ 2 Begriffe	13
A. Eintritt.....	14
§ 3 Versicherungspflicht *	14
§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung.....	14
§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	14
§ 6 Freiwillige Risikoversicherung	15
§ 7 Freizügigkeitsleistungen	15
§ 8 Eintrittsleistungen	15
B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	16
§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs.....	16
§ 10 Form der Leistungen.....	16
§ 11 Kapitaloption	17
§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile.....	17
§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	18
§ 14 Vorschussleistungen der Kasse	18
§ 15 Abtretung und Verpfändung	18
§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall.....	18
§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	18
§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht	18
C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts.....	19
§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV.....	19
§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts	19
II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	19
01. Altersleistungen	19
§ 20 Altersgutschriften	19
§ 21 Altersguthaben.....	20
§ 22 Ordentliche Altersrente	20
§ 23 Vorzeitige Altersrente	20
§ 24 Teil- Altersrente	20
§ 25 AHV-Ersatzrente.....	21
§ 26 Alters-Kinderrente.....	21
B. Hinterlassenenleistungen.....	21
§ 27 Witwen-/Witwerrente.....	21
§ 28 Partnerrente.....	21
§ 29 Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners.....	22

§ 30	Waisenrente.....	22
§ 31	Sterbegeld	23
§ 31a	Todesfallkapital.....	23
§ 32	Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung	24
C.	Invalidenleistungen	24
§ 33	Anspruch auf Invalidenrente.....	24
§ 34	Höhe der Invalidenrente	24
§ 35	Invaliden-Kinderrente.....	24
§ 36	Altersguthaben bei Teilinvalidität.....	25
§ 37	Kürzung oder Entzug der Invalidenrente.....	25
D.	Austrittsleistungen.....	25
§ 38	Freizügigkeitsleistung	25
§ 39	Übertragung der Freizügigkeitsleistung.....	25
§ 40	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	26
§ 41	Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	26
III.	ORGANISATION	27
A.	Gemeinsame Vorschriften.....	27
§ 42	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	27
B.	Verwaltungskommission	28
§ 43	Aufgaben	28
§ 44	Wahl und Zusammensetzung.....	29
§ 45	Einberufung und Durchführung der Sitzungen	29
§ 46	Wahlen und Beschlüsse	29
§ 47	Verwaltungskommissionsausschuss	29
C.	Verwaltung	29
§ 48	Geschäftsführung	29
D.	Generalversammlung.....	30
§ 49	Aufgaben	30
§ 50	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	30
§ 51	Einberufung und Durchführung	30
E.	Aufsicht und Kontrolle	30
§ 52	Aufsichtsbehörden	30
§ 53	Revisionsstelle.....	30
§ 54	Experte für berufliche Vorsorge.....	31
IV.	VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE	31
§ 55	Verfahren	31
§ 56	Beschlüsse	31
§ 57	Verwaltungsgerichtliche Klage	31
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31

§ 58	Aufhebung von Erlassen	31
§ 59	Geltung des bisherigen Rechts	31
§ 59a	... *	31
§ 60	Inkrafttreten.....	31
Anhang zu § 8	34
Anhang zu § 15a	35
Anhang zu § 59a ... *	39

Leistungs- und Organisationsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Leistungen der Kasse;
- c. die Organisation.

§ 2 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. *Kasse* ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. *Arbeitgeber* sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. *Angeschlossene Arbeitgeber* sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. *Arbeitnehmer* sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. *Versicherte* sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Als *Aktiv Versicherte* gelten alle Versicherten, welche Beiträge entrichten resp. diejenigen, welche keine Rentenleistungen beziehen.
- g. *Anspruchsberechtigte* sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- h. *Altersversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- i. *Risikoversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität von aktiven Versicherten.
- j. *Versicherungsleistungen* sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen.
- k. Das *Rentenalter* wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 62. Lebensjahr vollendet.
- l. Das *massgebende Alter* ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. *BVG* bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- n. *FZG* ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- o. *IVG* bedeutet Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
- p. *AHV* ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- q. *IV* ist die eidgenössische Invalidenversicherung.

² Personen, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die Eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ Die in den Reglementen verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen der besseren Lesbarkeit. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

A. Eintritt

§ 3 Versicherungspflicht *

¹ Obligatorisch versichert sind:

- a. die Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. die ehemaligen Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² In Abweichung von Abs. 1 werden die Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind, bei der Kasse versichert. Sie können auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten. *

³ Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer wird grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b, werden seine nicht versicherungspflichtigen Teileinkommen auf schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers versichert, wenn das bei den Arbeitgebern gemäss § 2 Abs. 1 lit. b insgesamt erzielte Einkommen der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht. *

§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Personengruppen, welche gemäss § 7 des Pensionskassenreglements bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden, sind im Anschlussvertrag zu bezeichnen. *

§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. Vorbehalten bleibt die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung gemäss Art. 26a BVG.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 6 Freiwillige Risikoversicherung

¹ Der Versicherte kann die Risikoversicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements*.
- c. Die versicherte Besoldung wird zwischen der Kasse und dem Versicherten vereinbart. Sie entspricht höchstens der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Risikoversicherung:

- a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres; *
- b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt. *

§ 7 Freizügigkeitsleistungen

Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von 6 Monaten zu übertragen.

§ 8 Eintrittsleistungen

¹ Der Versicherte kann der Kasse Eintrittsleistungen erbringen,

- a. innert 6 Monaten seit seinem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kasse;
- b. bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres *

- solange keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, welche zur Invalidität führt, oder *

- wenn es sich um die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen handelt.

² Der freiwillige Einkauf beträgt höchstens die Differenz des aufgrund der aktuellen versicherten Besoldung gemäss der Tabelle im Anhang berechneten Altersguthabens und der aktuellen Freizügigkeitsleistung des Versicherten. Getätigte und noch nicht zurückbezahlte Vorbezüge werden berücksichtigt.

³ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle);
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag);
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

⁶ Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

⁷ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn der Versicherte beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod des Anspruchsberechtigten unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

§ 10 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 11 Kapitaloption

¹ Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² Die Kapitalabfindung darf maximal 50 Prozent des für die Rentenberechnung massgebenden Altersguthabens, abzüglich 50 Prozent des Vorbezugs für Wohneigentum betragen.

³ Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

⁴ Das Gesuch ist spätestens 3 Monate vor Bezug der Altersleistung der Kasse einzureichen. *

⁵ Ist der Anspruchsberechtigte verheiratet oder in einer Eingetragenen Partnerschaft, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des Eingetragenen Partners ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Leistungen gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmungen, die der anspruchsberechtigten Person, aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. bei Bezügern von Invalidenleistungen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Die Einkünfte des verwitweten Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV werden Invalidenleistungen nur dann gekürzt, wenn sie zusammentreffen mit:

- a. Leistungen der Unfallversicherung;
- b. Leistungen der Militärversicherung; oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt die Leistungen dabei weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen nach BVG (Invalidenrente nach Art. 24 und Invalidenkinderrente nach Art. 25 BVG).

Die Kasse gleicht Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Kasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

³ Kapitaleleistungen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels werden zu ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet. Hilfslosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Genugtuungssummen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

⁴ Die Kasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts), Artikel 37 UVG (Unfallversicherungsgesetz), Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG (Militärversicherungsgesetz) oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben. Insbesondere gleicht die Stiftung Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

⁵ Die Kasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

⁶ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 14 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann dem Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 15 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben § 40 und § 41.

§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall

Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Die Renten werden gemäss § 17 des Pensionskassenreglements an die Preisentwicklung angepasst.*

§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse

zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die Kasse unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Freizügigkeitsgesetz erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts

§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen zu. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	10,7%
30-31	12,8%
32-41	14,9%
42-60	22,4%
61-62	21,3%

63-70 *	10,0%
---------	-------

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

³ Die Verwaltungskommission kann eine abweichende Verzinsung beschliessen, wenn es die finanzielle Situation der Kasse erfordert.

§ 21 Altersguthaben

Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen aus Wohneigentumsförderung oder von Auszahlungen infolge Scheidung samt Zinsen;
- e. den eingebrachten Überweisungen von Kapitalien und Renten infolge einer Scheidung samt Zinsen.

§ 22 Ordentliche Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine ganze ordentliche Altersrente, wenn er das Rentenalter erreicht hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. Der Rentenanspruch entsteht spätestens bei altersbedingtem Ende der Beitragspflicht.

² Die ordentliche Altersrente beträgt beim Erreichen des Rentenalters 5.6 Prozent des Altersguthabens. Dieser Umwandlungssatz wird für jedes Jahr des späteren Bezugs um 0.15 Prozent erhöht, Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 23 Vorzeitige Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine ganze vorzeitige Altersrente, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist. Versicherte, die die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber als nach § 3 lit. b weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können anstelle der Altersrente die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen.

² Der Umwandlungssatz von 5.6 Prozent wird für jedes Jahr des vorzeitigen Bezugs um 0.15 Prozent herabgesetzt und beträgt somit für das Alter 60 5.3 Prozent. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 24 Teil- Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Versicherten vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss § 22 Absatz 2 oder gemäss § 23 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 25 AHV-Ersatzrente

Die Entrichtung einer AHV-Ersatzrente (Überbrückungsrente) wird vom Arbeitgeber direkt geregelt.

§ 26 Alters-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Mindestaltersrente (Schattenrechnung, § 19).

B. Hinterlassenenleistungen

§ 27 Witwen-/Witwerrente

¹ Der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines Kindes oder Pflegekindes des Versicherten oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Er hat beim Tod des Versicherten oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte resp. Eingetragene Partner Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Versicherten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Er hat das 45. Lebensjahr vollendet.
- b. Die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt *

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 60 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte; *
- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 60 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte; *
- c. 60 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten. *

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, einer neuen Eingetragenen Partnerschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. *

⁵ Hat der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1, Absatz 2 oder gemäss BVG, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 1.5 Jahresrenten gemäss Absatz 3, mindestens aber in der Höhe des Todesfallkapitals gemäss § 31a, ausgerichtet.

§ 28 Partnerrente

¹ Beim Tod eines unverheirateten Versicherten hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente analog zu § 27 sofern sie:

- a. beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt; oder
- b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren bestand.

² Der Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Versicherten zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- b. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert drei Monaten seit dem Tod des Versicherten das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

³ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 29 Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners

¹ Nach dem Tod des Versicherten ist der geschiedene Ehegatte oder ehemalige Eingetragene Partner der Witwe oder dem Witwer in § 27 gleichgestellt,

- a. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft nach dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise dem eingetragenen Partner bei Auflösung der Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde bzw.
- b. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft vor dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten oder dem eingetragenen Partner im Scheidungs- oder Auflösungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Eingetragenen Partners wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 30 Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt: *

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 20 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte; *

- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 20 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte; *
- c. 20 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten. *

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Versicherten haben den gleichen Anspruch, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufkommen musste.

§ 31 Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.00, sofern gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall besteht und der Versicherte vor seinem Tod Ergänzungsleistungen bezogen hat.

§ 31a Todesfallkapital

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiv Versicherten ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Altersguthabens aus, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen a bis c gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Versicherten entstehen keine Ansprüche gemäss § 27, 28 oder 29.
- b. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- c. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten. Waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

a.1. Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten.

b.2. Prioritätengruppe

Der Lebenspartner, mit welchem der Versicherte während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und den er der Kasse auf dem Musterformular gemäss § 28 Abs. 2 lit. a als Lebenspartner angegeben hat, oder

Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder

Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. 3. Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtigten Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Der Versicherte kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb der 3. Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

§ 32 Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

C. Invalidenleistungen

§ 33 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat, hat Anspruch:

- a. auf eine ganze Invalidenrente, wenn er gemäss IVG mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b. auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn er gemäss IVG mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c. auf eine halbe Invalidenrente, wenn er gemäss IVG mindestens 50 Prozent invalid ist;
- d. auf eine viertel Invalidenrente, wenn er gemäss IVG mindestens 40 Prozent invalid ist.

² Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

§ 34 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5.6 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem Rentenalter ein, dann entspricht die Invalidenrente dem Betrag der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1.5 Prozent.

§ 35 Invaliden-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Der Versicherte, der eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine dreiviertel, auf eine halbe oder auf eine viertel Invaliden-Kinderrente.

§ 36 Altersguthaben bei Teilinvalidität

Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 37 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat; oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

D. Austrittsleistungen

§ 38 Freizügigkeitsleistung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss § 5 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. § 6 bleibt vorbehalten. Hat der Austretende das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente.*

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Artikel 15 des Freizügigkeitsgesetzes), mindestens dem Anspruch gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

⁴ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

§ 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher der Anspruchsberechtigte übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat der Versicherte der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Kasse der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens zwei Jahre seit dem Freizügigkeitsfall, die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f des Freizügigkeitsgesetzes bleibt vorbehalten; oder
- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte und Eingetragene Partner ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der Eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 40 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss § 41;
- b. Verpfändung gemäss § 41;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (§ 31) gilt nicht als Vorsorgeleistungen im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Die Kasse führt über die bezogenen Leistungen, über allfällige Rückzahlungen und über die belastenden Zinsen individuelle Schuldkontos, welche gleich verzinst werden wie die Altersguthaben. Der Saldo des Schuldkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Versicherten abgezogen.

⁴ Bei einer Auszahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen wird in einer Schattenrechnung (§ 19) analog zu Abs. 3 ein Schuldkonto BVG eröffnet. Das Schuldkonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Guthabens nach Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Schuldkonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

⁵ Bei einer Rückzahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen werden diese vom Schuldkonto in Abzug gebracht, was zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens im Versicherungsfall oder der Freizügigkeitsleistung beim Austritt führt. Das Schuldkonto BVG wird im gleichen Verhältnis wie beim Bezug der freizügigkeitsähnlichen Leistung herabgesetzt, was ebenfalls zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens nach BVG im Leistungsfall oder beim Austritt führt. Besteht kein Schuldkonto wird die Rückzahlung direkt dem jeweiligen Guthaben gutgeschrieben. Erfolgte die Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung vor dem 1.1.2017 und lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG bei der Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung nicht mehr feststellen, dann wird auf den Anteil des Altersguthabens nach BVG am gesamten Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung abgestellt (Art. 20a WEFV).

§ 41 Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres: *

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen; oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf;
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die der Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Auf Wunsch des Versicherten vermittelt ihm die Kasse eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch die Kürzung der Risikoleistung deckt. Die Prämien dieser Zusatzrisikoversicherung müssen vom Versicherten bezahlt werden.

III. ORGANISATION

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission, Mitarbeitende der Kasse und externe, beauftragte Personen haben die berufsvorsorgerechtlichen Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten zu wahren. Sie verhalten sich loyal und integer, geniessen einen guten Ruf, verfügen über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Verantwortlichen legen Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, transparent dar. Sie unterlassen verbotene Eigengeschäfte und beachten die einschränkenden Vorschriften für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden nach den Bestimmungen von Art 51c BVG.

³ Die Verantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Alle weiteren Vermögensvorteile, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, sind der Kasse zwingend abzuliefern. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke im Rahmen von Fr. 200.00 pro Fall und Fr. 2'000.00 pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal Fr. 3'000.00 pro Jahr.

⁴ Die Verwaltungskommission konkretisiert die Anforderungen an Integrität und Loyalität sowie die erforderlichen Nachweise. Im Übrigen richten sich die Integrität und Loyalität der PK-Verantwortlichen nach den Bestimmungen von Art. 51b BVG, Art. 48f – 48l BVV2.

B. Verwaltungskommission

§ 43 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Kasse. Im Rahmen des vom Einwohnerrat erlassenen *Pensionskassenreglements* übt sie die Gesamtleitung der Kasse aus, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Verwaltungskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des *Pensionskassenreglements*;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung;
- d. Überwachung des Anlageprozesses; periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- e. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse; gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Erlass und Änderung von Kassenreglementen und Weisungen, insb. des Leistungs- und Organisationsreglements;
- h. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- i. Festlegung der Höhe des Zinssatzes zur Verzinsung der Altersguthaben, des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- j. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Kasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- k. Information der Versicherten;
- l. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse;
- m. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- n. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- o. Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- p. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- q. Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Verwaltungskommission;
- r. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts mit Kenntnissgabe an den Gemeinderat;
- s. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für die berufliche Vorsorge;
- t. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- u. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- v. Anträge zur Änderung des *Pensionskassenreglements* des Einwohnerrats;
- w. Stellungnahmen zu Vorstössen betreffend die Pensionskasse.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen, Schulungen und für besondere Arbeitsleistungen.

§ 44 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Wahl und die Zusammensetzung der Verwaltungskommission werden im *Pensionskassenreglement* (§ 4) geregelt.

² Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Regelungen zu Wahlverfahren und Wahlvoraussetzungen erlassen.

§ 45 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

¹ Es finden mindestens vier ordentliche Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdaten werden provisorisch für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden vom Präsidium einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

² Die Traktandenliste und die Akten zu einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.

³ Das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.

⁴ Einzelheiten zu Einberufung und Durchführung der Sitzungen legt das Geschäfts- und Anlagereglement fest.

§ 46 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter anwesend ist.

³ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

⁴ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 47 Verwaltungskommissionsausschuss

¹ Präsident, Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bilden den Verwaltungskommissionsausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Verwaltungskommission durch Reglement oder durch Zuweisung im Einzelfall umschrieben.

C. Verwaltung

§ 48 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer leitet die Kasse nach den Richtlinien der Verwaltungskommission. Er vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Verwaltungskommissionsausschusses mit beratender Stimme teil.

² Der Geschäftsführer erlässt die Kassenbeschlüsse.

³ Der Geschäftsführer wird von der Verwaltungskommission gewählt.

D. Generalversammlung

§ 49 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung ist die Versammlung der Versicherten. Sie hat folgende Aufgaben:

² Wahl von fünf Verwaltungskommissionsmitgliedern.

³ Anträge der Versicherten zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen der Reglemente.

⁴ Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

§ 50 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Fünftels der Versicherten statt. In diesem Fall hat die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

§ 51 Einberufung und Durchführung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt.

² Der Präsident der Verwaltungskommission, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet in der Regel die Versammlung.

³ Die pensionierten Versicherten haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

E. Aufsicht und Kontrolle

§ 52 Aufsichtsbehörden

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

§ 53 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

§ 54 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

IV. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

§ 55 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

§ 56 Beschlüsse

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 57 Verwaltungsgerichtliche Klage

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 62 BVG.

² Bevor der Kläger eine Klage einreicht, hat er bei der Kasse ein begründetes Leistungsgesuch zu stellen. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen dazu Stellung.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Aufhebung von Erlassen

Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990 werden aufgehoben.

§ 59 Geltung des bisherigen Rechts

Die Verwaltungskommission sorgt für die Gewährleistung von unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandansprüche aus den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990.

§ 59a ... *

§ 60 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Namens der Verwaltungskommission:

Präsident:

Sekretärin:

Thomas Lehmann

Petra Muff

Ausgabe 1. Januar 2020 in Kraft ab: 1. Januar 2020

Beschlossen von der Verwaltungskommission: 25. November 2019

Änderungstabelle

Paragraph	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	20.11.2014	01.01.2014	Erstfassung
3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
3 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
3 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
4 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
4 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
5 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
5 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
6 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
6 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
8 Abs. 1 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
8 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	geändert
11 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
12 Abs. 2	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
12 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
12 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
16	25.11.2019	01.01.2020	geändert
20 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
21 lit. d	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
21 lit. e	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
22	14.09.2016	01.01.2017	geändert
23 Abs. 2	14.09.2016	01.01.2017	geändert
27 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert

27 Abs. 3 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
27 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 5	14.09.2016	01.01.2017	geändert
29 Abs. 1	21.11.2016	01.01.2017	geändert
30 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
31a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
34 Abs. 1	14.09.2016	01.01.2017	geändert
38 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
39 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
40 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
41 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
41 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	geändert
41 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
59a	21.11.2019	01.01.2017	eingefügt
59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
Anhang zu 15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 59a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben

Anhang zu § 8

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 8 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>	<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>
25	0%	45	283%
26	10%	46	309%
27	21%	47	335%
28	31%	48	362%
29	41%	49	389%
30	51%	50	417%
31	64%	51	445%
32	76%	52	473%
33	90%	53	502%
34	105%	54	531%
35	119%	55	561%
36	133%	56	591%
37	147%	57	621%
38	162%	58	652%
39	176%	59	684%
40	190%	60	716%
41	204%	61	748%
42	219%	62	780%
43	240%	63	812%
44	262%	64	833%
		65	855%

Anhang zu § 15a

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

Begriffe wie Ehegatte, Ehe, Scheidung gelten sinngemäss auch für den eingetragenen Partner und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistungen.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Bei der Bestimmung der Kürzung der Invalidenrente wird auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2010 G 2017, technischer Zins 3.7 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	25.406	25.662	59	17.010	18.106
18	25.322	25.586	60	16.635	17.756
19	25.236	25.508	61	16.251	17.396
20	25.147	25.427	62	15.860	17.026
21	25.055	25.343	63	15.461	16.648
22	24.961	25.256	64	15.055	16.260
23	24.863	25.166	65	14.642	15.864
24	24.762	25.072	66	14.222	15.459
25	24.657	24.975	67	13.795	15.044
26	24.548	24.873	68	13.362	14.619
27	24.434	24.769	69	12.921	14.183
28	24.315	24.659	70	12.474	13.737
29	24.191	24.546	71	12.018	13.280
30	24.061	24.427	72	11.556	12.812
31	23.925	24.304	73	11.090	12.336
32	23.783	24.176	74	10.622	11.855
33	23.635	24.042	75	10.154	11.369
34	23.479	23.903	76	9.687	10.881
35	23.317	23.759	77	9.222	10.392
36	23.149	23.609	78	8.760	9.902
37	22.973	23.453	79	8.301	9.412
38	22.790	23.291	80	7.845	8.922
39	22.600	23.124	81	7.391	8.432
40	22.402	22.949	82	6.943	7.945
41	22.197	22.769	83	6.504	7.466
42	21.985	22.580	84	6.079	6.999
43	21.764	22.385	85	5.672	6.548
44	21.535	22.183	86	5.284	6.116
45	21.298	21.974	87	4.918	5.705
46	21.051	21.756	88	4.574	5.316
47	20.797	21.530	89	4.253	4.950
48	20.533	21.296	90	3.957	4.607
49	20.260	21.054	91	3.686	4.287
50	19.979	20.803	92	3.439	3.991
51	19.687	20.542	93	3.215	3.715
52	19.385	20.273	94	3.009	3.460
53	19.074	19.993	95	2.820	3.222
54	18.753	19.704	96	2.646	3.002
55	18.423	19.405	97	2.485	2.796
56	18.083	19.096	98	2.334	2.604
57	17.734	18.776	99	2.190	2.423
58	17.376	18.446	100	2.052	2.252

Anhang zu § 59a ... *